



## Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Juni 2010

### Nochmals: Haftung für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss bei Urheberrechtsverletzungen

–

### oder: Wie der BGH Verwirrung um die Deckelung von Abmahnkosten stiftet

In einer Mandanteninformation im Mai 2010 hatten wir über eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12.05.2010 (I ZR 121/08) berichtet, die sich mit der Haftung eines WLAN-Anschlussinhabers bei Urheberrechtsverletzungen beschäftigte ([siehe Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Mai 2010](#)).

Aus gegebenem Anlass - da nunmehr die Entscheidung veröffentlicht wurde, während zum damaligen Zeitpunkt lediglich die Pressemitteilung des BGH vorlag - möchten wir nochmals auf diese Entscheidung eingehen:

Im Hinblick auf die Höhe der Abmahnkosten bleibt die Frage der Anwendbarkeit von § 97a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG), der in einfach gelagerten Fällen eine Deckelung der Abmahnkosten auf 100,- € vorsieht, entgegen der Pressemitteilung des BGH vom 12.05.2010 weiterhin ungeklärt. In der Pressemitteilung – die immerhin von den Mitgliedern des jeweiligen Senats selbst verfasst wird – war die Rede davon, der BGH habe in seinem Urteil zur Anwendbarkeit von § 97a Abs. 2 UrhG Stellung genommen. Nach Durchsicht des nunmehr veröffentlichten vollständigen Urteils zeigt sich jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Der BGH verliert kein Wort zu der 100-Euro-Grenze, so dass weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob eine Begrenzung der Abmahnkosten auch dann stattfindet, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht nur heruntergeladen worden ist, sondern in einer Tauschbörse gleichzeitig mit dem Download für andere zugänglich gemacht worden ist. Ob die noch in der Pressemitteilung geäußerte Auffassung, die Begrenzung der Abmahnkosten nach § 97a Abs. 2 UrhG sei in Fällen illegaler Downloads über sogenannte Tauschbörsen anwendbar, lediglich die persönliche Rechtsansicht des Berichterstatters beim BGH widerspiegelte oder aber doch Anzeichen einer Auslegungstendenz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennen ließ, bleibt demnach abzuwarten.

Für Rückfragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung:



Michael Tusch  
Rechtsanwalt  
[mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)  
Tel.: 0821 / 345 85 - 43



Sandra Hollmann  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
gewerblichen Rechtsschutz  
(in Elternzeit)

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an [mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de).